

VÖB-Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur CSRD-Umsetzung

18.04.2024

Datei-Nr.: 270098-g24_
VÖB-StN CSRD RefE an BMJ_final
Seite 1/3

Der Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB, bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Referentenentwurf (RefE) eines Gesetzes zur Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD). Die Etablierung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung halten wir gesamtgesellschaftlich für einen wichtigen Schritt. Zugleich begrüßen wir den Ansatz des Bundesministeriums der Justiz (BMJ), die Regulierung auf die zielführenden Vorgaben zu fokussieren und den bürokratischen Aufwand auf das „absolut erforderliche Mindestmaß“ zu begrenzen. Das Prinzip „so viel wie nötig, so wenig wie möglich“ und den Verzicht auf ein nationales Goldplating unterstützen wir ausdrücklich. Es ist uns daher sehr wichtig, Ihnen zu den zwei Themen „Anwendungsbereich“ und „Anwendungszeitpunkt“ der Nachhaltigkeitsberichterstattung unsere Sichtweise aufzuzeigen und diese mit entsprechenden Argumenten zu untermauern.

Anwendungsbereich

Wir plädieren dafür, den Anwendungsbereich in Übereinstimmung mit der Bilanzrichtlinie auf CRR-Kreditinstitute zu beziehen und insoweit gemäß dem erklärten Ziel des BMJ keine Ausweitung gegenüber der CSRD vorzunehmen. Das Mitgliedstaatenwahlrecht zur Ausnahme von Förderbanken gemäß Art. 1 Abs. 3 Satz 2 Bilanzrichtlinie hat in der CSRD nur eine Relevanz für Nicht-CRR-Kreditinstitute, die aufgrund ihrer Rechtsform in den Anwendungsbereich des Art. 1 Abs. 1 Bilanzrichtlinie fallen. Das betrifft im nationalen Recht die Rechtsformen AG, KGaA oder GmbH. Große oder kapitalmarktorientierte Förderbanken mit diesen Rechtsformen gibt es in Deutschland nicht, für andere Mitgliedstaaten könnte das eher relevant sein.

Staatliche Aufgabenträger, darunter Förderbanken, fallen auf EU-Ebene weder unter die bisherige Non-Financial Reporting Directive (NFRD) noch unter die neue CSRD. Die CSRD stellt im Kern eine Regulierung der im Wettbewerb stehenden Privatwirtschaft dar. Sie ist im Bankenbereich auf bestimmte Geschäftsbanken im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 CRR (VO (EU) 2013/575) („CRR-Kreditinstitute“) ausgerichtet, nicht aber auf die staatlichen Förderbanken.

Bundesverband Öffentlicher Banken
Deutschlands, VÖB, e.V.
Lennéstraße 11, 10785 Berlin
www.voeb.de

Präsident: Eckhard Forst
Stellvertretender Präsident: Rainer Neske
Hauptgeschäftsführerin und
geschäftsführendes Vorstandsmitglied:
Iris Bethge-Krauß

Registernummer im Lobbyregister: R001169

Die rechtlich selbständigen Förderbanken des Bundes und der Länder sind durch die europäische Förderbankenausnahme gemäß Art. 2 Abs. 5 Nr. 5 CRD (RL 2013/36/EU in der aktuell gültigen Fassung der CRD V) von der europäischen Bankenregulierung ausgenommen. Sie sind keine CRR-Kreditinstitute (siehe Begründung zum RisikoreduzierungsGesetz, BT-Drucks. 19/22786, Seiten 127 und 129) und werden daher von der Erweiterung des Anwendungsbereichs der CSRD auf CRR-Kreditinstitute aller Rechtsformen nicht erfasst.

Dies vorangestellt, sind wir bislang davon ausgegangen, dass rechtlich selbstständige Förderbanken weder auf EU-Ebene noch nach nationalem Recht vom Anwendungsbereich erfasst werden. Das schließt nicht aus, dass Förderbanken freiwillig Nachhaltigkeitsberichte veröffentlichen.

Förderbanken agieren im Auftrag ihrer öffentlichen Eigentümer und setzen die Förderstrategien des Bundes und der Länder um. Sie stehen nicht im Wettbewerb. Mit ihren Förderangeboten werden staatliche Anreize gesetzt, um privates Kapital von Geschäftsbanken und Sparkassen für die Investitionen zu mobilisieren, die zur Erfüllung der gesamtgesellschaftlichen Ziele erforderlich sind. Insbesondere unterstützen Förderbanken mit ihren Angeboten die Transformation der Gesellschaft. Diese und andere wichtige Kernaufgaben würden im Rahmen standardisierter CSRD-Berichte nicht adäquat abgebildet. Obgleich es sich um reine Berichterstattung handelt, wären Fehlanreize für die künftige Ausrichtung des Fördergeschäfts nicht gänzlich auszuschließen.

Vor diesem Hintergrund ist eine adressatengerechte Nachhaltigkeitsberichterstattung auf freiwilliger Basis zielführender, die das Geschäftsmodell der im Auftrag ihrer staatlichen Träger / Eigentümer handelnden Förderbanken berücksichtigt und die nachhaltige Wirkung ihres Handelns aufzeigt. Das wäre jedoch mit der Aufnahme der Förderbanken in den nationalen Anwendungsbereich der CSRD nicht umgesetzt.

Es wäre daher folgerichtig, bezüglich der rechtlich selbstständigen Förderbanken ein nationales Goldplating zu vermeiden und § 340a Abs. 5 Satz 1 HGB-E so zu überarbeiten, dass vom Regelungsgehalt der Norm entsprechend der europarechtlichen Vorgabe nur CRR-Kreditinstitute im Sinne des § 1 Abs. 3d Satz 1 KWG erfasst werden.

Festhaltend an unseren vorherigen Ausführungen zur Nichtverpflichtung aller rechtlich selbstständigen Förderbanken möchten wir auf die Spezifik des KfW-Konzerns eingehen. Denn er wird aufgrund der bestehenden Investoreninteressen eine CSRD-Berichterstattung basierend auf der spezifischen Sonderkonstellation in der Konzernaufstellung verfolgen. Durch die Nutzung der konzernbefreienden Berichterstattung kann im KfW-Konzern das Gesamtbild gezeigt werden. Der Mehrfachaufwand der separaten Berichterstattungen auf der Ebene der Tochterunternehmen wird vermieden.

Gestaffelte Erstanwendung

Ebenso gilt es, eine 1:1-Umsetzung beim Anwendungszeitpunkt im nationalen Recht abzubilden. Die Implementierung der CSRD und vor allem die unmittelbare Anwendung der Berichtsstandards (ESRS) sind insbesondere für solche Unternehmen und Institute herausfordernd, die bislang nicht berichtspflichtig waren und / oder vor der Veröffentlichung des Referentenentwurfes davon ausgegangen

sind, dass die CSRD-Vorgaben auf sie nicht zutreffen, mithin Förderbanken. Daher wäre es wichtig, dass die nationalen Erstanwendungsvorgaben zumindest in dieser Hinsicht die CSRD genau 1:1 umsetzen. Andernfalls würde diesen Unternehmen nur ein signifikant verkürzter Vorbereitungszeitraum im Vergleich zu anderen Verpflichteten zur Verfügung stehen.

Die geplanten nationalen Vorgaben zur Erstanwendung für das Geschäftsjahr 2024 gehen (entgegen der bloßen Umsetzung von Art. 5 Abs. 2 Bst. a) CSRD laut Begründung des RefE) über die 1:1-Umsetzung der CSRD hinaus, da in Abschnitt 1 Abs. 1 Nr. 2 Einführungsgesetz zum HGB (RefE-Fassung) alle KWG-Institute einbezogen werden.

Für die erste Phase der Anwendung bezieht sich Art. 5 Abs. 2 Bst. a) CSRD auf die Definition von Art. 2 Nr. 1 Bilanzrichtlinie. In Art. 2 Nr. 1 Bst. b) Bilanzrichtlinie (im deutschen Recht in § 316a Nr. 2 HGB übernommen) ist die Ausnahme der Förderbanken nach Art. 2 Abs. 5 Nr. 5 CRD explizit berücksichtigt. Aus unserer Sicht sollte daher Abschnitt 1 Abs. 1 Nr. 2 Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch dergestalt geändert werden, dass dort lediglich auf Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 316a HGB Bezug genommen wird, um eine 1:1-Umsetzung der CSRD zu gewährleisten.

Gern stehen wir Ihnen bei Fragen zu unserer Stellungnahme bzw. für weitere Diskussionen zur Verfügung.

Der Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB, ist ein Spitzenverband der deutschen Kreditwirtschaft. Er vertritt die Interessen von 61 Mitgliedern, darunter die Landesbanken sowie die Förderbanken des Bundes und der Länder. Die Mitgliedsinstitute des VÖB haben eine Bilanzsumme von rund 3.000 Milliarden Euro und bilden damit etwa ein Viertel des deutschen Bankenmarktes ab. Die öffentlichen Banken nehmen ihre Verantwortung für Mittelstand, Unternehmen, die öffentliche Hand und Privatkunden wahr und sind in allen Teilen Deutschlands fest in ihren Heimatregionen verwurzelt. Mit 59 Prozent sind die ordentlichen VÖB-Mitgliedsbanken Marktführer bei der Kommunalfinanzierung und stellen zudem rund 22 Prozent aller Unternehmenskredite in Deutschland zur Verfügung. Die Förderbanken im VÖB haben im vergangenen Jahr Förderdarlehen in Höhe von 72 Milliarden Euro bereitgestellt. Als einziger kreditwirtschaftlicher Verband übt der VÖB die Funktion eines Arbeitgeberverbandes für seine Mitgliedsinstitute aus. Die tarifrechtlichen Aufgaben, insbesondere der Abschluss von Tarifverträgen, werden von der Tarifgemeinschaft Öffentlicher Banken wahrgenommen. Ihr gehören rund 60.000 Beschäftigte der VÖB-Mitgliedsinstitute an (zum Jahresende 2022). Weitere Informationen unter www.voeb.de.